

Anzeiger,

Inseraten - Beiblatt zum Elbeblatt.

Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Niesha und Strehla.

N^o 49.

Freitag, den 7. December

1860.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Niesha, als auch in Strehla bei Herrn
Schuhmachermeister Rippert jederzeit entgegengenommen.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Finanz-Ministerium ist dem Herrn Besitzer der Fähre zu Gröbha und dem Pächter
der Fähre bei Moritz gestattet worden, mittelst einer unter das Wasser gelegten Kette ihre Fahren über-
zuführen.

Die Stromstellen, an der diese Ketten sich befinden, sind durch zwei in zweifacher Entfernung auf
jedem Ufer aufgestellten mit Fahnen versehenen Stangen bezeichnet.

Innerhalb dieser schmalen Stromrecken wird hierdurch den Schiffen das Sackeln, das Einsetzen
von Schricken und Rudern jeder Art bei Vermeidung einer Geldstrafe von

Fünf Thalern,

und im Falle des Unvermögens bei Vermeidung einer achtägigen Gefängnißstrafe für jeden Uebertre-
tungsfall hiermit untersagt.

Für diese Strafe, sowie für jede Beschädigung der Kette, haftet in jedem Falle zunächst der Schiffs-
eigenthümer, es kann jedoch im Betretungsfalle die Strafe an dem Schiffsführer, dem sogenannten
Haupter sofort vollzogen werden.

Eine gleiche Strafe trifft den, welcher die Stangen, die die Richtlinie des Fährseiles markiren, weg-
schafft oder umlegt.

Meißen, Dresden, Niesha, am 2. November 1860.

Die Königliche Wasserbau-Commission im Gerichtsamt Niesha.
von Salza und Lichtenau. Kohse. v. Carlowitz.

In einstw. Verw.

Edictal-Ladung.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamts ist die Eröffnung des Concursprocesses zu den überschul-
deten Verlassenschaften

1) des Geldwecker Johann Christian Fischer in Dschag
und

2) des Getreidehändler Johann August Moosdorf allda
beschlossen worden, weshalb die bekannten und unbekanntenen Gläubiger Fischers und Moosdorfs hierdurch
geladen werden,

den 12. December 1860,

welcher zum Liquidationstermine anberaumt worden ist, an hiesiger Amtsstelle in Person oder durch hin-
reichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter der Verwarnung, daß sie an-
ßerdem derselben, sowie der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig
werden gehalten werden, anzumelden und zu bescheinigen, mit den Concursvertretern, sowie nach Befin-
den unter sich rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen und

den 2. Februar 1861

der Bekanntmachung eines Präklusivbescheids, welcher rücksichtlich der Anwesenbleibenden Mittags 12 Uhr
für publicirt erachtet werden wird, sich zu gewärtigen, demnachst in dem im Fischerschen Creditwesen

dem 18. Februar 1861

und im Moosdorfschen

dem 20. Februar 1861

abzuhaltenden Verhörstermine Vormittags 9 Uhr und wo möglich zu Abschluß eines Vergleichs ander-
weit allhier zu erscheinen, wobei die Anwesenbleibenden oder sich nicht bestimmt Erklärenden für einwilligend